

1 Sachverhalt

- 1.1 Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 9. August 2021 gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. August 2021 an den Sozialvorstand delegiert, für:
 - 1.1.1 Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der Wirtschaftlichen und Persönlichen Sozialhilfe
 - 1.1.2 Erteilen von Auflagen, Weisungen und Sanktionen an Bezügerinnen und Bezüger von Wirtschaftlicher Sozialhilfe
 - 1.1.3 Errichtung von Grundpfandrechten beim Bezug von Wirtschaftlicher Sozialhilfe mit nichtliquiden Vermögenswerten an Grundstücken
 - 1.1.4 Durchführung und Finanzierung von Integrationsmassnahmen im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer
 - 1.1.5 Entscheide über die Finanzierungen von stationären Aufenthalten und Therapien unter Festlegung entsprechender Kostenbeteiligungen
 - 1.1.6 Entscheide über die Finanzierung von ambulanten Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz unter Festlegung entsprechender Kostenbeteiligungen
 - 1.1.7 Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos
 - 1.1.8 Entscheide und Bewilligung von begründeten und befristeten Abweichungen der Qualitätsanforderungen bereits bewilligter Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung
 - 1.1.9 Entscheide über Beiträge und Leistungen an Institutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung
 - 1.1.10 Entscheide über Beiträge und Leistungen an Erziehungsberechtigte im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine)
 - 1.1.11 Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der ambulanten, stationären und spezialisierten Pflege und Betreuung
 - 1.1.12 Entscheide betreffend Übernahme von Krankenversicherungs-Verlustscheinen sowie Entscheide betreffend Aufnahme von Personen in die Liste der Krankenversicherten mit Leistungsaufschub
- 1.2 Der Finanzkompetenzbeschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 2017 ist weiterhin gültig.
- 1.3 Der Beschluss vom 29. September 2014 "Kompetenzregelung im Sozialdienst, Regelung der Elternbeiträge bei ambulanten Kinderschutzmassnahmen" ist weiterhin gültig.
- 1.4 Das am 23. November 2020 vom Gemeinderat verabschiedet Konzept "Notwohnungen Bahnhofstrasse 3 Nord" ist weiterhin gültig.

2 Erwägungen

- 2.1 Die bisherige Praxis der Kompetenzdelegation von Entscheidungsbefugnissen an die Abteilung Soziales und Gesundheit in den verschiedenen Sachbereichen hat sich bewährt. Durch die Doppelunterzeichnung ist das Vieraugenprinzip gewährt. Der Sozialdienst arbeitet mit einem bewährten Fallcontrolling. Die Arbeit wird regelmässig durch interne und externe Stellen geprüft.
- 2.2 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden daher folgende Kompetenzen des Sozialvorstandes an die Abteilung Soziales und Gesundheit und an den Sozialdienst mit entsprechender Unterschriftenregelung delegiert werden:

Abteilung / Fachbereich	Subdelegation durch Vorstand / Zuständigkeit / Entscheidungskompetenz	Unterschriften
Sozialhilfegesetz – Entscheide und Finanzierung von stationären Aufenthalten und Therapien unter Festlegung entsprechender Kostenbeteiligung	Keine Delegation	SV/AL
– Entscheide über Ausrichtung von Darlehen – Entscheide über Umwandlung von Darlehen – Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der Wirtschaftlichen und Persönlichen Sozialhilfe – Entscheide Ablehnung, Verweigerungen und Unterbrechungen der Sozialhilfe – Verhandlungen und Entscheide im Zivilverfahren (z.B. Unterhaltsklage und Verwandtenunterstützung geltenden machen) – Realisierung von Integrationsprojekten	Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit	AL/LS AL/SB
– Entscheide Erteilen von Auflagen und Weisungen – Leistungskürzungen – Entscheide Rückerstattungsforderungen – Errichtung von Grundpfandrechten beim Bezug von Wirtschaftlicher Sozialhilfe mit nichtliquiden Vermögenswerten an Grundstücken – Entscheide und Finanzierung von ambulanten Massnahmen im Kinderschutz unter Festlegung entsprechenden Kostenbeteiligung – Entscheide und Finanzierung von ambulanten Massnahmen im Erwachsenenschutz unter Festlegung entsprechenden Kostenbeteiligung – Ausstände von AHV-Mindestbeiträgen von nichterwerbstätigen Personen	Leitung Sozialdienst	LS/SA
Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen – Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen – Buchhalterische Abschreibungen	Leitung Sozialdienst Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit	LS/SB AL/SB
Notwohnungen		
– Vermietung der Notwohnungen – Verlängerung der Vermietung der Notwohnung (gemäss Konzept)	Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit	AL/LS
Familienergänzende Kinderbetreuung (FEKB) – Bewilligung für private Angebote (Familien) der Kindertagesbetreuung – Bewilligung von begründeten und befristeten Abweichungen der Qualitätsanforderungen bereits bewilligter Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung – Entscheide über Beiträge und Leistungen an Institutionen im Bereich der Familienergänzung – Entscheide über Beiträge und Leistungen an Institutionen im Bereich der Frühförderung – Entscheide über Beiträge und Leistungen an Erziehungsberechtigte im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung	Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit	AL/SB FEKB AL/SB

Spitalgesetz – Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der ambulanten, stationären und spezialisierten Pflege und Betreuung	Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit	AL/SB
Versicherungspflicht nach KVG – Aufnahme Liste der Versicherten – Übernahme der Verlustscheine	Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit	AL/SB AL/SB

Legend SV = Sozialvorstand AL = Abteilungsleitung
 LS = Leitung Sozialdienst SA = Sozialbearbeiterin
 SB = Sachbearbeiterin SB FEKB = Sachbearbeiterin Familienergänzende Kinderbetreuung

- 2.3 Der Sozialdienst ist ein Fachbereich und untersteht der Abteilung Soziales und Gesundheit.
- 2.4 Ist die Leitung Sozialdienst fallführende SozialarbeiterIn, so geht die Kompetenz in allen erwähnten Aufgaben an die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit über.
- 2.5 Die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit und Leitung Sozialdienst vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.
- 2.6 Entscheide des Sozialvorstandes und der Abteilung Soziales und Gesundheit können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2.7 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.

3 Beschluss

- 3.1 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden die Kompetenzen des Sozialvorstandes gemäss Ziffer 2.2 in den Erwägungen, an die Abteilung Soziales und Gesundheit und dem Sozialdienst mit entsprechender Unterschriftenregelung rückwirkend per 1. August 2021 delegiert.
- 3.2 Ist die Leitung Sozialdienst fallführende SozialarbeiterIn, so geht die Kompetenz in allen erwähnten Aufgaben an die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit über.
- 3.3 Die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit und Leitung SD vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.
- 3.4 Entscheide des Sozialvorstandes und der Abteilung SuG können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3.5 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren.
- 3.6 Mitteilung an
- Soziales und Gesundheit A
 - Präsidiales zur Publikation
 - Präsidiales Aktenablage
 - GR Aktenauflage



Esther Rüttimann
Gemeinderätin



Catherine Wehrli
Abteilungsleiterin

Versand am
-3 Mai 2022